



Merkblatt für den Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 13 Abs. 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

Sie beabsichtigen an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmer zu beschäftigen. Das Arbeitszeitgesetz lässt nach § 13 Abs. 4 Ausnahmen zu, wenn die Arbeit aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordert.

Nachstehend erhalten Sie Informationen über die wesentlichen Angaben die in einem Antrag enthalten sein sollten.

I. Angaben zum Unternehmen

- Anzahl der insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer
- Produktionsprogramm
- Produktionsstandorte
- derzeitiges Schichtsystem (Schichtpläne beifügen)

II. Angaben zur beabsichtigten Sonn- und Feiertagsarbeit

- In welchem Betriebsbereich bzw. Produktionszweig soll die Sonn- und Feiertagsarbeit erfolgen?
 - Nennung der herzustellenden Produkte und Erläuterung des Produktionsablaufes
- Wann soll mit der Sonn- und Feiertagsarbeit begonnen werden?
- Schichtmodell nach evtl. Einführung der Sonn- und Feiertagsarbeit (Schichtpläne beifügen)
- Anzahl der Arbeitnehmer, die von der Sonn- und Feiertagsarbeit betroffen sein werden
 - je Sonntag
 - je Schicht und Betriebsbereich bzw. Produktionszweig

III. Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen

- Detaillierte Verfahrensbeschreibung mit Angaben über besondere Schwierigkeiten.
- Benennung der Gründe die einen ununterbrochenen Fortgang der Arbeit erforderlich machen.
 - Stellen Sie dar, wieso eine Unterbrechung der Arbeit nicht zumutbar ist.
- Liegen ggf. bauordnungs- oder immissionsschutzrechtliche Beschränkungen für Sonn- und Feiertagsarbeit vor?

V. Hohe Feiertage

- Bitte prüfen Sie, ob die sogenannten hohen Feiertage – Neujahr, Ostern, Pfingsten, 1. Mai und Weihnachten – von einer evtl. Genehmigung der Sonn- und Feiertagsarbeit ausgenommen werden können.

IV. Weitere beizubringende Unterlagen

- Stellungnahme des Betriebsrates
- Stellungnahme der auf Bezirks- oder Landesebene zuständigen Gewerkschaft (siehe auch untenstehenden Hinweiskasten)



13 Abs. 4 **Arbeitszeitgesetz**

Die Aufsichtsbehörde soll abweichend von § 9 bewilligen, dass Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern.



Es handelt sich um keine abschließende Aufzählung, im Regelfall wird es erforderlich sein, noch weitere Angaben und Erläuterungen zu machen oder Stellungnahmen beizubringen.

Um Rückfragen weitestgehend zu vermeiden, ist es ratsam, Daten – z.B. in Form von Kundenanforderungen, Produktionszahlen usw. – auf geeignete Weise zu belegen.

Die Stellungnahme der auf Bezirks- oder Landesebene zuständigen Gewerkschaft soll vom antragstellenden Unternehmen eingeholt werden.

Es wird empfohlen, die Aufforderung zur Stellungnahme mit einer **angemessenen Frist** zu versehen. Ferner steht es Ihnen frei – analog zur Gewerkschaftsstellungnahme –, eine Stellungnahme des zuständigen Arbeitgeberverbandes beizubringen.